

Luxemburg, 22 Februar 2002

PRESSEMITTEILUNG E 01/02

Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-2/01 *Pucher*

In einer Vorlageentscheidung vom heutigen Tag urteilte der EFTA-Gerichtshof, dass eine Bestimmung des nationalen Rechts eines EWR-Staates, wonach mindestens ein Mitglied der Verwaltung einer Sitzgesellschaft, das zu deren Geschäftsführung und Vertretung befugt ist, dauernd in diesem Staat wohnhaft sein muss, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne des Artikels 31 EWRA darstellt.

Das Urteil erging als Antwort auf die Vorlagefragen der Liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Administrative Court of the Principality of Liechtenstein) in einem Beschwerdeverfahren von Dr. Franz Martin Pucher gegen eine Entscheidung der Liechtensteinischen Regierung.

Im Anlassfall vor der liechtensteinischen Verwaltungsbeschwerdeinstanz geht es um eine Bestimmung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts, nach der mindestens ein Mitglied der Verwaltung einer Sitzgesellschaft, das zu deren Geschäftsführung und Vertretung befugt ist, dauernd in diesem Staat wohnhaft sein muss.

Dr. Pucher ist ein in Österreich lebender österreichischer Staatsbürger. Er ist in Liechtenstein als Treuhänder zugelassen. Sein Antrag an die liechtensteinischen Behörden als qualifiziertes Mitglied einer Sitzgesellschaft zugelassen zu werden, wurde hauptsächlich deshalb zurückgewiesen, weil er nicht über einen ständigen Wohnsitz in Liechtenstein verfügt. Dr. Pucher leitete ein Verfahren vor der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein, die schliesslich dem EFTA-Gerichtshof ein Vorlageersuchen vorlegte.

Der EFTA-Gerichtshof entschied, das streitige Wohnsitzerfordernis stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Artikel 31 EWR-Abkommen dar. Die Einwände der liechtensteinischen Regierung, das Wohnsitzerfordernis sei aus Gründen des öffentlichen Interesses insbesondere als Schutz für das Funktionieren und den guten Ruf des Finanzplatzes notwendig, hat der EFTA-Gerichtshof zurückgewiesen. Der Gerichtshof urteilte, dass grundsätzlich das EWR-Abkommen Liechtenstein nicht daran hindere, ein liberales Gesellschaftsrecht zu unterhalten. Allerdings muss sich dieses System im Rahmen des EWR-Abkommens bewegen. Der Gerichtshof entschied, das Wohnsitzerfordernis sei nicht geeignet, notwendig und auch nicht verhältnismässig, um die von der liechtensteinischen Regierung angegebenen Ziele zu erreichen. Der Gerichtshof urteilte, dass eine solche nationale Bestimmung des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts gegen Artikel 31 EWR-Abkommen verstösst.

Der Volltext des Urteils befindet sich im Internet: www.efta.int.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Thór Vilhjálmsson (Präsident), Carl Baudenbacher und Per Tresselt.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument.